

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0069/05	Datum 25.02.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	15.03.2005	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft an die Kita-Gesellschaft MD mbH

Beschlussvorschlag:

I.

Der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH
 Stresemannstr. 18/19
 39104 Magdeburg

werden zum 01.08.2005 folgende Kindertageseinrichtungen übertragen:

1. Integrative Kindertagesstätte „Kinderland“
Lumumbastraße 26
2. Integrative Kindertageseinrichtung „Lennestraße“
Lennestraße 1

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verträge abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Kapazität.

IV.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

V.

Die Finanzierung zur Sicherung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des Vertrages zur Übernahme/Übergabe einer kommunalen Tageseinrichtung für Kinder. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat die Finanzierung der Plätze für Kinder mit Grundanerkennnis nach §§ 53, 54 SGB XII – Eingliederungshilfe entsprechend der Nebenabrede o. g. Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2005	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		ab Jahr 2006			
2005		keine			
Euro	269.441,00	Euro	646.658,40	Euro	2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005								2006		38.644.000	
								2007		38.644.000	
mit 41.675.600 Euro								2008		38.644.000	
Haushaltsstellen UA 1.46400											
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:**Rechtliche Grundlagen:**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003

Der Stadtrat beschloss mit der DS 058/03 – Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003- 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept), Beschluss-Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.2003 mit der DS 06644/03 – Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen an Freie Träger – Projektstruktur und Projektregeln – ein Verfahren bestätigt, sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Der Vertrag zur Überleitung der Kindertageseinrichtungen an den Träger ist in den Teilen

- I zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA
- II Leihvertrag/Nutzungsüberlassung
- III Personalüberleitung
- IV Finanzierung der Einrichtung mit dem Träger besprochen und liegt in einer unterzeichneten Protokollerklärung im Jugendamt vor

Im Vertragsteil IV wird in einer Nebenabrede die Finanzierung integrativer Plätze nach den §§ 53, 54 SGB XII geregelt. Die Zuständigkeit der Finanzierung integrativer Plätze liegt bei der Sozialagentur des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Dort gibt es noch keine abschließenden Regelungen. Die Nebenabrede, wie im Vertragsteil IV verhandelt, hat solange Gültigkeit bis es eine abschließende Landesregelung gibt.

Fachliche Eignung und Angebote

Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH hat sich im Rahmen des Übertragungsprozesses von Kindertageseinrichtungen an freie Träger gegründet. Gesellschafter sind 10 Magdeburger Kita-Leiterinnen und die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben.

Seit dem 01.08.2004 ist die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH Träger von 7 Magdeburger Kindertageseinrichtungen.

Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH ist seit November 2004 nach § 75 KJHG SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH hat es sich zum Ziel gesetzt, in den Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten

Gesamtkonzeption zu erfüllen.

Schwerpunkte dieser Konzeption sind u.a.

- Die Förderung der Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unabhängig von sozialer Herkunft und religiöser Weltanschauung wird ermöglicht.
- Die Ausrichtung der Angebote erfolgt an den Bedürfnissen von Kindern und ihrer Familien.
- Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wird angestrebt, um die Kinder durch gezielte Lernprozesse optimal auf die Anforderungen der Schule vorzubereiten.
- Auf die Förderung von Integration wird besonders Wert gelegt.
- Die qualifizierte Beteiligung von Eltern steht im Mittelpunkt.
- Der Einsatz qualifizierter Fachkräfte und die kontinuierliche Fortbildung der Fach- und Hilfskräfte ist selbstverständlich.

Die Einrichtungen der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH erbringen soziale Dienstleistungen für Kinder und deren Familien. Entwicklungsförderung und soziales Zusammenleben soll ermöglicht werden. Den Eltern (insbesondere Alleinerziehenden) wird die Möglichkeit der Berufstätigkeit gegeben. Dadurch erfüllen die Einrichtungen einen wichtigen und notwendigen gesellschaftlichen Beitrag zur Förderung und Unterstützung von Familien.

Die Einrichtungen der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH sehen sich als Begegnungsstätten, in denen Kinder ihr Leben aktiv gestalten, sich individuell verwirklichen und Erfahrungen sammeln können.

Ziel in Einrichtungen der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH ist es darüber hinaus, Kindern Elementarwissen zu vermitteln und Zusammenhänge zu verstehen.

Beteiligungen:

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die beiden Kindertageseinrichtungen I-Kita „Kinderland“ und I-Kita „Lennestraße“ haben sich für den Träger Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH entschieden. Die Kuratorien der Kindertageseinrichtungen haben ihr Votum für den Träger im Mai 2003 der Verwaltung des Jugendamtes vorgelegt. Die Teams beider Einrichtungen haben ihr Votum für die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH abgegeben.

In Belegschaftsversammlung werden die Erzieherinnen durch das Jugendamt, den FB 01 und den Träger ausführlich über die Rahmenbedingungen der Personalüberleitung informiert.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang der Übertragung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalrücknahme

Personalüberleitung:

Für die Übertragung der Einrichtungen ist der 01.08. 2005 vorgesehen.

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Um bei der Übertragung der Einrichtungen den Betreuungsschlüssel einzuhalten, ist es erforderlich, dass wenn alle Mitarbeiter/-innen auf den freien Träger übergehen wollen, auch alle vor dem Stichtag einen Änderungsvertrag mit einer einzelvertraglichen Absenkung der Arbeitszeit auf 30 Stunden +X pro Woche zum 01.08.2005 abschließen. Die Abschlüsse können nur im Einvernehmen erfolgen.

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 21 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 28 Personalstellen aufteilen.

Der in Anlage 2 und 3 dargestellte Stellenplan reduziert sich auf Grund des veränderten Berechnungsschlüssels für integrativ betreute Kinder.

Personalrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen

oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10.06.2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern. Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, so dass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht. (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll,

Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.08.2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtungen somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i.H.v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i.H.v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der I-KITA Lennéstraße und der I-KITA Kinderland errechnen sich basierend auf der Grundlage der in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Betreuungsplätze für die Monate August bis Dezember 2005 insgesamt Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 231.305,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 38.136,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 269.441,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Der Träger Kitagesellschaft hat sich für das Modell der Pauschalfinanzierung entschieden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Übersicht der Einrichtungen
- Anlage 2 - Stellenplan I-Kita Kinderland
- Anlage 3 - Stellenplan I-Kita Lennestraße
- Anlage 4 - Nebenabrede zur vorläufigen Finanzierung der I-Betreuungsplätze in
Tageseinrichtungen